

DER ZAHLUNGSBEFEHL

Für die betriebene Person beginnt die Betreibung damit, dass ihr der Postbote (oder der Betreibungsweibel) den Zahlungsbefehl in die Hand drückt. Die Zustellung kann nicht verhindert werden. Wenn es sein muss, wird sie mit der Polizei erzwungen. Wer sich wehren will, muss Rechtsvorschlag machen.

Mahnung nicht nötig. Entgegen anders lautenden Gerüchten braucht es vor der Zustellung des Zahlungsbefehls keine Mahnung (geschweige denn deren drei).

Manchmal glaubt der Gläubiger selbst nicht an den Erfolg. Es gibt vielfältige Gründe, ein Betreibungsbegehren zu stellen. Oft weiss der Gläubiger schon zu Beginn, dass seine Chancen im Betreibungsverfahren nicht die besten sind. Manchmal geht es bloss darum, die betriebene Person einzuschüchtern. Mitunter hofft er einfach, dass sie die Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags verpassen wird.

Die Betreibung unterbricht die Verjährung einer Forderung. Blosser Mahnungen unterbrechen die Verjährung nicht. Es braucht dazu eine anerkennende Handlung der betriebenen Person (z.B. eine Teilzahlung oder eine schriftliche Schuldanerkennung), eine Klage oder eben – die Stellung des Betreibungsbegehrens (Art. 135 OR).

DER ZAHLUNGSBEFEHL HEISST NUR SO

Genau besehen handelt es sich beim Zahlungsbefehl um einen Mahnbescheid, der mit amtlicher Hilfe zugestellt wird. Niemand befiehlt hier irgendetwas. Das Papier wird zugestellt, weil eine Person behauptet, sie habe Geld von der betriebenen Person zugut und weil sie den Kostenvorschuss bezahlt hat.

WAS MUSS IM ZAHLUNGSBEFEHL STEHEN?

Der Zahlungsbefehl muss alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit die betriebene Person erkennen kann, wer sie betreibt und worauf er sein Begehren stützt. Der Gläubiger hat diese Angaben im Betreibungsbegehren machen müssen (Art. 67 SchKG). Die betriebene Person soll gestützt auf diese Angaben entscheiden können, ob sie die Forderung anerkennen will oder nicht.

WIE WIRD DER ZAHLUNGSBEFEHL ZUGESTELLT?

Weil es so einfach war für den Gläubiger, eine Betreibung zu starten, muss eine hohe Gewähr dafür bestehen, dass der Zahlungsbefehl tatsächlich in die Hand der betriebenen Person kommt: Sie soll mit Sicherheit von der Betreibung Kenntnis erhalten, und es soll ihr ohne weiteres möglich sein, sie wieder anzuhalten. Deshalb muss der Zahlungsbefehl „zugestellt“ werden (Art. 71 und 72 SchKG). Nur wenn der Zahlungsbefehl tatsächlich in die Hand der betriebenen Person gelangt, ist er „zugestellt“.

„Zustellung“ – mehr als ein eingeschriebener Brief. Der Zahlungsbefehl wird normalerweise durch die Post zugestellt, selten durch die Betreibungsbeamtin oder durch eine Angestellte des Betreibungsamts (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Die Beamtin kann den Zahlungsbefehl in keinem Fall einfach in den Briefkasten der betriebenen Person werfen. Der Zahlungsbefehl muss ihr formell zugestellt werden. „Zustellung“ heisst: Das Papier namens "Zahlungsbefehl" wechselt von der Hand der Zustellbeamtin in die Hand der betriebenen Person. Die Zustellbeamtin vermerkt auf dem Exemplar, welches sie der betriebenen Person übergeben hat, und auf dem Doppel

des Zahlungsbefehls, welches via Betreibungsamt an den Gläubiger übermittelt wird, wann sie den Zahlungsbefehl wem ausgehändigt hat.

Anders als beim eingeschriebenen Brief gibt es keine fingierte Zustellung. Wird der Empfängerin eines eingeschriebenen Briefs eine Abholungseinladung in den Briefkasten oder ins Postfach gelegt, so gilt der Brief in der Regel als am letzten Tag der Abholfrist als empfangen, selbst wenn sie ihn nicht abholt. Nicht so beim Zahlungsbefehl. Hier gibt es keine fingierte Zustellung. Das Betreibungsamt muss weiterhin versuchen, den Zahlungsbefehl zuzustellen. Nötigenfalls lässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl durch die Polizei oder eine Gemeindebeamtin zustellen. Nur wenn alle Stricke reissen, ersetzt die Publikation des Zahlungsbefehls im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im kantonalen Amtsblatt die Zustellung (Art. 66 Abs. 4 SchKG).

Elektronische Zustellung. Mit der Zustimmung der betroffenen Person können Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide der Betreibungs- und Konkursämter und der Aufsichtsbehörden elektronisch zugestellt werden (Art. 34 Abs. 2 SchKG).

FEHLER BEI DER ZUSTELLUNG

Grundsätzlich sind Fehler bei der Zustellung des Zahlungsbefehls mit Beschwerde anzufechten. Es ist jedoch ein pragmatisches Vorgehen am Platz.

Nach der Praxis des Bundesgerichts beginnt der Zahlungsbefehl seine Wirkung zu entfalten, sobald die betriebene Person trotz Fehler bei der Zustellung vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhält (BGE 120 III 114, bestätigt im BGE vom 17. Januar 2002). Damit läuft selbst bei fehlerhafter Zustellung grundsätzlich ab Kenntnisnahme eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung des Rechtsvorschlags.

Fehler bei der doppelten Zustellung. Erhält der gesetzliche Vertreter des Kindes oder der Vormund den Zahlungsbefehl nicht, obwohl doppelte Zustellung vorgeschrieben wäre, so ist die Zustellung nichtig. Handelt es sich bei der betriebenen Forderung um eine Verpflichtung aus einem bewilligten Geschäftsbetrieb oder steht sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Arbeitsverdienstes oder des freien Vermögens, so bewirkt die unterbliebene zweite Zustellung an den gesetzlichen Vertreter nicht die Nichtigkeit, sondern bloss die Anfechtbarkeit der Zustellung. Unterbleibt die zweite Zustellung an den Verwaltungsbeirat, so soll die Betreibung aufrechterhalten werden, wobei nur die Einkünfte der betriebenen Person gepfändet werden können, nicht aber deren Vermögen.